



orka Newsletter | Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

EU genehmigt 3 Mrd. EUR für Investitionen in saubere Technologien – Was Unternehmen jetzt wissen müssen.

Mit Entscheidung vom 5. Februar 2026 hat die Europäische Kommission die deutsche **Beihilferegelung für Netto-Null-Technologien** genehmigt (SA.121215 (2025/N)). Die Bundesregelung basiert auf dem neuen **Clean Industrial Deal State Aid Framework** vom 25. Juni 2025¹ („CISAF-Beihilferahmen“)², welches Unternehmen erhebliche Fördermöglichkeiten für Investitionen in klimafreundliche Produktionskapazitäten eröffnen soll.

¹ Dt. Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie.

Die genehmigte CISAF-Bundesregelung für Netto-Null-Technologien stellt kein eigenständiges Förderprogramm dar, sondern bildet einen **beihilferechtlichen Rahmen**, mithin die Grundlage für Förderprogramme und Einzelförderungen, ohne dass jeweils eine weitere Notifizierung durch die Kommission erforderlich ist.

Erste Fördermaßnahmen werden derzeit über bestehende Programme wie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der

² C (2025) 7600 final – Clean Industrial State Aid Framework (CISAF) of 25 June 2025 (‘CISAF Federal Regulation on Net-Zero Technologies’).

regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)³ sowie das Programm STARK für die Kohleregionen⁴ umgesetzt. Weitere Förderinstrumente befinden sich – nach Ausführungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in eigener Pressemitteilung – in Prüfung.⁵



Der CISAF als neuer Beihilferahmen für saubere Technologien

Der CISAF-Beihilferahmen schafft erstmals einen europaweit harmonisierten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von sauberer Energie und zur Dekarbonisierung. Ziel ist es, Investitionen in strategisch relevante Industrien zu beschleunigen und die europäische Wettbewerbsfähigkeit im globalen Kontext zu stärken. Im Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den EU-

³ <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Dossier/gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur.html> (abgerufen am 24.03.2026).

⁴ https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung_Finanzierung/Stark_2/stark_2_node.html (abgerufen am 24.03.2026).

Beihilfavorschriften Unterstützung für bestimmte Investitionen und Ziele gewähren können.

Die Kommission geht dabei ausdrücklich davon aus, dass der Markt allein die notwendigen Investitionen nicht in ausreichendem Umfang und Tempo bereitstellen kann. Staatliche Förderungen werden daher als notwendig, geeignet und grundsätzlich zulässig angesehen, sofern die Vorgaben des CISAF eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund des Abschnitts 6.1 des CISAF-Beihilferahmens hat Deutschland eine mit 3 Milliarden Euro ausgestattete **Bundesregelung für Netto-Null-Technologien CISAF-Bundesregelung („CISAF-Bundesregelung“)** angemeldet, die am 5. Februar 2026 genehmigt wurde. Mit ihr sollen Investitionen in den Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten für Netto-Null-Technologien gefördert werden.

Was wird konkret gefördert?

Im Fokus der Förderung stehen Investitionsprojekte, die zur **Schaffung oder Erweiterung von Produktionskapazitäten für saubere Technologien** beitragen. Der Anwendungsbereich der CISAF-Bundesregelung ist dabei bewusst weit gefasst.

Gefördert werden insbesondere die Herstellung von **Netto-Null-Technologien wie etwa Batterien, Wasserstofftechnologien, Wasserkrafttechnologien, Technologien zur Abscheidung und**

⁵ <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2026/02/20260213-cisaf-bundesregelung-genehmigt-neuer-rahmen-fuer-investitionen.html> (abgerufen am 24.03.2026).

Speicherung von CO₂, Windturbinen, Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energien oder Photovoltaiksysteme.⁶ Darüber hinaus werden auch **zentrale Komponenten dieser Technologien** sowie **die Gewinnung und Verarbeitung kritischer Rohstoffe** einbezogen, sofern sie für die Herstellung von Netto-Null-Technologien erforderlich sind.

Die Bundesregelung unterstützt daher den Aufbau zusätzlicher Produktionskapazitäten **entlang der gesamten industriellen Wertschöpfungskette** (so auch zentrale Stromnetz- und Ladeinfrastrukturen).⁷

Bemerkenswert ist, dass die CISAF-Bundesregelung eine Förderung nicht an eine bestimmte Unternehmensgröße anknüpft. Gleichzeitig gelten jedoch klare Ausschlusskriterien: Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen, die noch Rückforderungsanordnungen aus früheren Beihilfeverfahren nicht erfüllt haben, können von der CISAF-Bundesregelung nicht profitieren.⁸

Förderfähige Positionen

In welcher konkreten Ausgestaltung die Bundesregierung die auf die CISAF-Bundesregelung aufsetzende Förderung letztlich umsetzt, liegt in ihrem Ermessen und bleibt abzuwarten. Inhaltlich ist der Förderansatz, den die CISAF-Bundesregelung zulässt jedoch sehr weitreichend:

Grundsätzlich sind sämtliche **Investitionskosten** von der CISAF-Beihilferegelung erfasst, die für den Aufbau oder die

Erweiterung der entsprechenden Produktionskapazitäten erforderlich sind. Dazu zählen sowohl **klassische Sachinvestitionen** – etwa in Gebäude, Anlagen oder Maschinen – als auch **immaterielle Vermögenswerte** wie Patente, Lizenzen oder technisches Know-how.

Gleichzeitig setzt der CISAF-Beihilferahmen klare Grenzen: Die Beihilfeintensität darf grundsätzlich 15 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten und die Förderung ist auf maximal **150 Millionen Euro pro Projekt** begrenzt. In bestimmten Fördergebieten können diese Schwellen auf bis zu 20 % beziehungsweise 200 Millionen Euro angehoben werden. Für **kleine und mittlere Unternehmen** sind darüber hinaus zusätzliche Zuschläge vorgesehen, was die Attraktivität insbesondere für den Mittelstand deutlich erhöht.⁹

Die Unterstützung kann nicht nur in Form klassischer Zuschüsse erfolgen, sondern auch über steuerliche Vergünstigungen, zinsvergünstigte Darlehen oder staatliche Garantien gewährt werden.¹⁰



⁶ vgl. Anhang 2 CISAF.

⁷ Ziff. 2.7 SA.121215 (2025/N).

⁸ Ziff. 2.5 SA.121215 (2025/N).

⁹ Ziff. 2.8 SA.121215 (2025/N).

¹⁰ Ziff. 2.3 SA.121215 (2025/N).

Zentrale Anforderungen: Worauf Unternehmen besonders achten sollten

So attraktiv Förderungen sind, so anspruchsvoll ist zugleich ihre praktische Umsetzung. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben ist entscheidend, um spätere Rückforderungsrisiken zu vermeiden.

Ein zentraler Punkt im Rahmen der beihilferechtlichen Konformität ist der sogenannte **Anreizeffekt**: Fördermittel dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag vor Beginn des Projekts gestellt wird und plausibel dargelegt wird, dass die Investition ohne die Beihilfe nicht oder nicht in gleicher Weise durchgeführt würde. In der Praxis bedeutet dies, dass Förderüberlegungen sehr frühzeitig in die Projektplanung integriert werden müssen.

Hinzu kommt die **Verpflichtung zur Eigenbeteiligung**. Unternehmen müssen mindestens 25 % der Investitionskosten **aus eigenen Mitteln** oder nicht geförderten Finanzierungen tragen. Dies stellt sicher, dass nur wirtschaftlich tragfähige Projekte unterstützt werden.¹¹

Besondere Aufmerksamkeit erfordert auch die langfristige **Bindung der Investition an den Standort**. Geförderte Projekte müssen über mehrere Jahre hinweg am jeweiligen Standort betrieben werden. Ebenso sind Standortverlagerungen innerhalb bestimmter Zeiträume ausdrücklich ausgeschlossen.



Gerade für international aufgestellte Unternehmen kann dies erhebliche strategische Auswirkungen haben.

Ein weiterer praxisrelevanter Aspekt ist die **Kumulation mit anderen Fördermitteln**. Zwar ist eine Kombination grundsätzlich möglich, sie unterliegt jedoch strengen Grenzen. Dies erfordert eine sorgfältige Abstimmung verschiedener Förderprogramme.

Wie geht es weiter?

Die genehmigte Förderregelung stellt ein zentrales Instrument zur Umsetzung des **Clean Industrial Deal** in Deutschland dar und dürfte die Investitionslandschaft in den kommenden Jahren maßgeblich prägen.

Gleichwohl bleibt abzuwarten, wie und in welchem Umfang die CISAF-Bundesregelung nun konkret mit Leben gefüllt wird. Da es sich nicht um ein eigenständiges Förderprogramm handelt, erfolgt die Umsetzung derzeit über bestehende Instrumente wie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)¹² sowie das Programm STARK für

¹¹ Ziff. 2.10 SA.121215 (2025/N).

¹² <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Dossier/gemeinschaftsaufgabe->

[verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur.html](#) (abgerufen am 24.03.2026).

die Kohleregionen¹³. Es ist zu erwarten (und zu hoffen), dass darüber hinaus **weitere Förderinstrumente** entwickelt werden, um die bereitstehenden Mittel möglichst breit und wirksam einzusetzen. Die vorgenannten zentralen Anforderungen der CISAF-Bundesregelung werden sich dann in diesen Förderinstrumenten wiederfinden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich bereits jetzt, **potenzielle Investitionsvorhaben** frühzeitig auch unter **beihilfe- und förderrechtlichen Gesichtspunkten** zu **analysieren** und **strategisch auszurichten**. Eine vorausschauende Planung kann entscheidend dafür sein, die bestehenden Fördermöglichkeiten optimal zu nutzen und rechtliche Risiken zu vermeiden.

Über die weitere Umsetzung der CISAF-Beihilferegelung halten wir Sie auch gerne in unseren Newslettern auf dem Laufenden.



¹³ https://www.bafa.de/DE/Wirtschaft/Beratung_Finanzierung/Stark_2/stark_2_node.html (abgerufen am 24.03.2026)

Ihre Ansprechpartner



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Marieke Schwarz
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 60035-422
marieke.schwarz@orka.law



Mandy Beck, LL.M. (Bristol)
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law



Dr. Kerstin Bogusch
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 60035-206
kerstin.bogusch@orka.law



Nicola Lübke, LL.M. (London)
Rechtsanwältin, Associate

T +49 211 60035-204
nicola.luebke@orka.law

One Team.
One Goal.

